

# **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schönkirchen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Schönkirchen erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## **§ 2 Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### (1) Grundsteuer

- |   |      |
|---|------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 441% |
| b) für Wohngrundstücke (Grundsteuer B für Wohngrundstücke) auf          | 489% |
| c) für Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke)    | 706% |

- |                               |      |
|-------------------------------|------|
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 370% |
|-------------------------------|------|

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Schönkirchen, den 12.12.2024

gez. Otto  
stv. Bürgermeister